

Datum	16.5.07
Nr. ¹⁾ :	5/82/2007

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

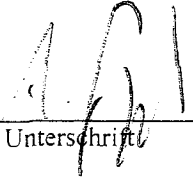
Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

Frage:

Nachfrage II Artenschutzmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden

Sollte bei einer Sanierung bzw. einem Abriss die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte eines Gebäudebrüters vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört werden, ist dies nach § 65 Abs.1 BNatSchG in Verb. mit § 42 Abs.1 § 42 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 65 Abs. 5 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden. Nach § 62 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG nur von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden erteilt werden.

- 1) Hält es die Stadt Chemnitz vor diesem Hintergrund für angemessen und ausreichend, die Betroffenheit von Artenschutzbelangen bei Sanierungs- und Abrissmaßnahmen durch Bauingenieure feststellen zu lassen?
- 2) Wie oft wurde die UNB bei den in der Antwort auf die Ratsanfrage s/55/2007 angeführten 56 Sanierungs- und Abrissmaßnahmen zur Feststellung der Betroffenheit von Artenschutzbelangen tatsächlich hinzugezogen?
- 3) Wird die UNB bei Genehmigung von Sanierungs- und Abrissmaßnahmen privater Unternehmen von der Bauordnungsbehörde regelmäßig unterrichtet?
 - a) Wenn ja: Wie bzw. durch wen erfolgt die Feststellung der Betroffenheit von Artenschutzbelangen?
 - b) Wenn nein: Nach welche Kriterien wird entschieden, ob die UNB unterrichtet wird?


Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Stadträtin
Frau Giegengack

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz
Datum 06.06.2007
Unser(e) Zeichen/Az
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

Stadtratsanfrage-Nr.: s/82/2007 Artenschutzmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden/Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Frau Giegengack,

zur Nachfrage II erhalten Sie nachfolgende Antwort:

1. Ein bewusster Umgang mit dem sensiblen Thema kann durchaus von einem Bauingenieur erwartet werden.
2. Zur Feststellung der Betroffenheit von Artenschutzbelangen wurde die UNB bei ca. 15 Vorhaben zu öffentlichen Gebäuden hinzugezogen.
3. Die Feststellung der Betroffenheit von Artenschutzbelangen bei Genehmigung von Sanierungs- und Abrissmaßnahmen erfolgt in einem ersten Schritt durch Sichtung der bei der UNB vorhandenen Unterlagen (Datenbank bekannter Brutplätze, Gutachten zu einzelnen Stadtteilen u. a.). Bei berechtigtem Hinweis sowie bei den der UNB bekannten Abrissvorhaben wird grundsätzlich ein Gutachter vom Umweltamt hinzugezogen.

An Hand dieses Ergebnisses werden im Einzelfall weitergehende Untersuchungen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Wesseler
Bürgermeisterin